

Bezirksregierung Münster

9. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05, des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139 und des 8. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2018, Az.: 54.01.05-148.

Bezirksregierung Münster

9. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05, des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139 und des 8. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2018, Az.: 54.01.05-148.

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Gegenstand der Entscheidung	4
1.	Tenor	4
2.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	5
3.	Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen	6
4.	Kostenentscheidung	6
II.	Festgestellte Planunterlagen	6
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Auflagenvorbehalt	6
B.	Begründung	7
I.	Entscheidungsgrundlagen	7
1.	Beschreibung des Vorhabens	7
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	8
2.1	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens	8
2.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	9
2.3	Ablauf des Verfahrens	10
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	11
1.	Planrechtfertigung	11
2.	Planungsalternativen	11
3.	Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen	12
3.1	Bau der Hochbauteile, Brandschutz	12
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	14
5.	Kostenentscheidung	14
C.	Rechtsgrundlagen	15
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	18
E.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	19

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 04.08.2021 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05, des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139 und des 8. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2018, Az.: 54.01.05-148 für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken gemäß § 108 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05, den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05-122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, den 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, die Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134, den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139 und

den 8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 19.09.2018, Az.: 54.01.05-148

2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 9. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05, des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139 und des 8. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2018, Az.: 54.01.05-148 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 76 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Insbesondere wird durch die festgestellte Planänderung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrundeliegenden Planunterlagen festgestellt:

auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen

- Baugenehmigung für die Änderungen in der Bauausführung an den Hochbauteilen des Pumpwerkes Oberhausen (PWK OB; P_.009) (in Verbindung mit der mit 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118 bzw. mit Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134 erteilten Baugenehmigung)

- Zulassung folgender Abweichungen von den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) gem. § 69 BauO NRW 2018
 1. Türen in Außenwänden
 2. Brandwand über Dach
 3. Öffnung in der Brandwand
 4. G-Verglasungen
- Zulassung folgender Abweichung von der DIN-Norm DIN 14675
 1. Entfall Überwachung des mittigen Pumpensumpfs

3. Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusicherungen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B.II.5 verwiesen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

III. Nebenbestimmungen

1. Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG NRW hingewiesen.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher (AKE) von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Vorhabenträgerin einige Umplanungen vorgenommen, die jeweils mit den genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen und -bescheiden festgestellt wurden.

Mit dem 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015 i. V. m. der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 wurde auch das Pumpwerk Oberhausen (PWK OB; P_.009) einschließlich des zugehörigen Brandschutzkonzeptes planfestgestellt.

Im Zuge der weiteren Planungen der Vorhabenträgerin wurde die Entwurfsplanung zur Ausführungsplanung detailliert und das Brandschutzkonzept fortgeschrieben.

Die vorgelegte Planänderung für das Pumpwerk Oberhausen (PWK OB; P_.009) beinhaltet die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung am Bauwerk vorgenommen wurden. Außerdem wurde das planfestgestellte Brandschutzkonzept 04BS-192G-4 von Juli 2013 durch das Brandschutzkonzept Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021 fortgeschrieben und durch die Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Pumpwerk Oberhausen der DMT GmbH & Co. KG vom 09.07.2021 sowie durch die Brandschutztechnische Stellungnahme 21BS-0423S (Wandhydranten) des Büros HHP Nord/Ost vom 26.08.2021 ergänzt.

Die zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommenen Änderungen am Bauwerk resultieren im Wesentlichen aus den fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und der Detaillierung der Ausführungs- und Fachplanungen. Des Weiteren wurde die Dachkonstruktion der beiden Dächer des Pumpwerkes Oberhausen geändert und hierauf zusätzlich noch die Errichtung von Photovoltaikanlagen geplant.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen Bestandteil des Vorhabens:

- Grundriss- und Ausführungsänderungen bei den Hochbauteilen
- Änderung der Dachkonstruktion bei beiden Dächern des Pumpwerkes Oberhausen (Technikgebäude I + II)

- Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den beiden Dächern des Pumpwerkes Oberhausen (Technikgebäude I + II)
- Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 04BS-192G-4 von Juli 2013 durch das Brandschutzkonzept Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021
- Ergänzung des Brandschutzkonzeptes Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021 durch die Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Pumpwerk Oberhausen der DMT GmbH & Co. KG vom 09.07.2021
- Ergänzung des Brandschutzkonzeptes Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021 durch die Brandschutztechnische Stellungnahme 21BS-0423S (Wandhydranten) des Büros HHP Nord/Ost vom 26.08.2021

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1 Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG (a. F.) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 04.08.2021 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrundeliegendem Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden

waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten.

Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben, da andere oder neue Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt mit der Planänderung nicht verbunden sind.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da durch die Änderungen keine neuen Betroffenheiten entstanden sind und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach Anhang II, Ziffer 22.1.27 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind die Bezirksregierungen zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG für Anlagen für die Planung zur Erstellung und den Betrieb von Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten.

Mit Erlass vom 19.07.2004, Az.: IN-7-673/1 33263/2, hat das zuständige Umweltministerium gemäß § 140 Abs. 2 LWG a. F. der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen.

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3 Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.08.2021 bei der Bezirksregierung Münster die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 bzw. des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015 (Änderung Pumpwerk Oberhausen PWK OB; P_.009) bzw. der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 für den Abwasserkanal Emscher hinsichtlich des Pumpwerks Oberhausen (PWK OB; P_.009) beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

Die Planunterlagen umfassen im Wesentlichen die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung des Pumpwerks Oberhausen jeweils am Bauwerk vorgenommen wurden sowie die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern des Pumpwerkes (Technikgebäude I + II) und das fortgeschriebene Brandschutzkonzept des Pumpwerks Oberhausen sowie dessen Ergänzung durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen.

Folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen am Pumpwerk Oberhausen (PWK OB; P_.009) berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Während der gesetzten Frist sind Stellungnahmen abgegeben worden. Auf diese wird unter Abschnitt B.II.3. näher eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.09.2021 hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen bezüglich des Pumpwerkes Oberhausen um die brandschutztechnische Stellungnahme 21BS-0423S (Wandhydranten) des Büros HHP Nord/Ost vom 26.08.2021 ergänzt. Die Ergänzung des Brandschutzkonzeptes Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich stärker als bisher berührt sein könnte, mit Schreiben vom 02.09.2021 zur Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Die Ergänzung (brandschutztechnische Stellungnahme 21BS-0423S –Wandhydranten- des Büros HHP Nord/Ost vom 26.08.2021) zum Brandschutzkonzept Nr. 18BS-155G-1 des Büros HHP Nord/Ost vom 08.07.2021 ist in den Antragsunterlagen in Mappe E-6 enthalten.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für das Pumpwerk Oberhausen (PWK OB; P_.009) unverändert weiterbestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage und sind als unwesentlich einzustufen.

Bestandteil der Planänderung für das Pumpwerk Oberhausen (PWK OB; P_.009) sind die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung an den Bauwerken vorgenommen wurden sowie die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf beiden Dächern des Pumpwerkes (Technikgebäude I + II) und die Fortschreibung des planfestgestellten Brandschutzkonzeptes für das Pumpwerk Oberhausen sowie dessen Ergänzung durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen.

Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommenen Änderungen am jeweiligen Bauwerk resultieren im Wesentlichen aus den fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und der Detaillierung der Ausführungs- und Fachplanungen sowie der Ergänzung um eine Photovoltaikanlage auf den beiden Dächern des Pumpwerkes (Technikgebäude I + II) und das fortgeschriebene Brandschutzkonzept des Pumpwerkes Oberhausen sowie dessen Ergänzung durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen, da andere oder neue Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt mit der Planänderung nicht verbunden sind.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu Planungsalternativen (B.II.2) haben weiterhin Gültigkeit.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und Fachplanungen ein Änderungskonzept erstellt. Dieses hat im Wesentlichen die Darlegung der zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommenen Grundriss- und Ausführungsänderungen am Bauwerk sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf beiden Dächern des Pumpwerkes

(Technikgebäude I + II) und die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes sowie dessen Ergänzung durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen zum Inhalt.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen und Darstellungen sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

3. Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken und Anregungen sowie themenbezogene Ausführungen vorgebracht worden.

Gesetzliche Regelungen wurden nicht als Nebenbestimmung aufgenommen. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auch auf dieses Verfahren.

Grundsätzlich können aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse entgegenstehen und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

Im Übrigen werden die Forderungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

3.1 Bau der Hochbauteile, Brandschutz

Die Stadt Oberhausen fordert in ihrer Stellungnahme, dass das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen mit der Vorgangsnummer 18 BS-155G-1 vom 08.07.2021 zu beachten und umzusetzen ist. Das Brandschutzkonzept vom 08.07.2021 sowie dessen Ergänzungen durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 09.07.2021 und vom 26.08.2021 sind Bestandteil der Antragsunterlagen (aufgeführt unter Ziffer E. dieses Bescheides) und gemäß Ziffer II dieses Bescheides Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung der Beachtung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ergibt sich also schon aus Ziffer II dieses Bescheides. Der Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Außerdem teilt die Stadt Oberhausen in ihrer Stellungnahme mit, dass die brandschutztechnische Prüfung der vorgelegten Bauantragsunterlagen, mit dem Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, auf der Grundlage der §§ 50 und 71 der BauO NRW 2018 stattfand und fordert, dass der Inhalt des Brandschutzkonzeptes „Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes nach § 9 BauPrüfVO NRW für den Neubau des Pumpwerks AKE Oberhausen im Rahmen der Planung des Abwasserkanals Emscher“ des Brandschutzbüros HHP, mit der Vorgangsnummer 04BS-203V, hier 18BS-155G-1, Stand 08.07.2021 sowie die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu vorangegangenen Brandschutzkonzepten, hier Stellungnahme vom 30.11.2013, 12.10.2020, 12.02.2021 sowie 21.09.2021, bei der weiteren Planung, deren Umsetzung und dem Betrieb des Pumpwerks beachtet und eingehalten werden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist das Brandschutzkonzept vom 08.07.2021 sowie dessen Ergänzungen durch die brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 09.07.2021 und vom 26.08.2021 Bestandteil der Antragsunterlagen (aufgeführt unter Ziffer E. dieses Bescheides) und gemäß Ziffer II dieses Bescheides Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung der Beachtung und Einhaltung des Brandschutzkonzeptes sowie der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle – welche dann im fortgeschriebenen Brandschutzkonzept bzw. in den brandschutztechnischen Stellungnahmen umgesetzt wurden - ergibt sich also schon aus Ziffer II dieses Bescheides. Der Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Des Weiteren fordert die Stadt Oberhausen hinsichtlich der Photovoltaikanlagen, dass die Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Pumpwerk Oberhausen der DMT vom 09.07.2021 vollumfänglich zu erfüllen sind. Die brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Pumpwerk Oberhausen der DMT vom 09.07.2021 ist ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen (aufgeführt unter Ziffer E. dieses Bescheides) und gemäß Ziffer II dieses Bescheides Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung der vollumfänglichen Erfüllung der brandschutztechnischen Stellungnahme der DMT vom 09.07.2021 ergibt sich also schon aus Ziffer II dieses Bescheides. Daher ist die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung – wie vorstehend bereits ausgeführt - nicht erforderlich.

Abschließend bittet die Stadt Oberhausen darum, dass die Fertigstellung durch den Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt wird. Die Behandlung von Fertigstellungsmeldungen ist bereits im Ausgangsbeschluss mit Ne-

benbestimmung A.III.2.3.3.2 allgemein geregelt worden. Eine weitere Regelung in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich.

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die dazu unter B.II.4. des Ausgangsbeschlusses getroffenen grundsätzlichen Feststellungen und Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, gelten auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unverändert fort.

Unter Abwägung dieser dort genannten Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 108 LWG i. V. m. § 76 Abs. 3 und den §§ 72 ff. VwVfG NRW festzustellen.

5. Kostenentscheidung

Eine Änderungsentscheidung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 9, 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Tarifstelle 28.1.2.45 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig.

In diesem Fall kann allerdings keine Gebühr festgesetzt werden, da eine Gebühr nach Buchst. a) der Tarifstelle 28.1.2.45 für den Ausgangsbeschluss, aufgrund der bestehenden Gebührenbefreiung der Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt der beantragten Planfeststellung, nicht festgesetzt wurde und demzufolge auch keine Festsetzung nach Buchst. b) erfolgen kann.

Daher ist für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss keine Gebühr zu erheben.

C. Rechtsgrundlagen

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3115)

Einleitungs- satzung	Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) vom 18.11.2011 (GV.NRW.2012 S. 298)
EmscherGG	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 566)
LWG a. F.	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) (alte Fassung)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
LZG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Entfesselungspaket I vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172)

OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.07.2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf das Vorhaben ist folgendes Verwaltungsgericht für Klagen gegen diesen Bescheid zuständig:

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Düsseldorf handelt.

Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.01.05-149

Münster, 29.10.2021

Im Auftrag

gez. Christian Laußmann

E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

Abwasserkanal Emscher - Entwurfsabschnitt 10 Planänderung - Bauantrag Pumpwerk Oberhausen				
<u>Übersicht der Mappen des Planänderungsantrages</u>				
E - 0 Inhaltsverzeichnis Planänderungsantrag Pumpwerk Oberhausen				
E - 0 Inhaltsverzeichnis				
E - 1 Erläuterungsbericht				
E - 1 Erläuterungsbericht, Juli 2021				
E - 2 Bauantrag				
E - 2 Bauantragsunterlagen				
E - 3 Planunterlagen				
Lagepläne				
Übersichtslagepläne 1:500				
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
E11/33 a	A11/33 a	Planänderung Lageplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung Dosierstation/Aussichtsturm	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . - 0 5 6 . I N B . 4 . 1 4 . 0 1 0 .	1:500
Bauwerkspläne Hochbauteil Pumpwerk Oberhausen 1:100				
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
E11/33 b	A11/33 b	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation/Aussichtsturm Erdgeschoss / Draufsicht	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 1 0 .	1:100
E11/33 c	A11/33 c	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation/Aussichtsturm 1. Obergeschoss	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 2 0 .	1:100
E11/33 d	A11/33 d	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation/Aussichtsturm Schnitt A - A	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 3 0 .	1:100
E11/33 e	A11/33 e	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation/Aussichtsturm Schnitt B - B und Schnitt C - C	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 4 0 .	1:100
E11/33 f	A11/33 f	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation/Aussichtsturm Nord- und Südansicht	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 5 0 .	1:100
E11/33 g	A11/33 g	Planänderung Bauwerksplan Bauantrag Technikgebäude I + II für die elektrotechnische und lufttechnische Ausrüstung Fotooxidationsanlage zur Abluftbehandlung und Dosierstation / Aussichtsturm Ost- und Westansicht	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 0 9 . - . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 3 . 0 6 0 .	1:100

9. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008

E - 4 Brandschutzkonzept PWK Oberhausen			
E 4	-	Brandschutzkonzept Nr. 18BS-155G-1 vom 08.07.2021 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 04BS-192G-4 aus Juli 2013	
E - 5 Brandschutztechnische Stellungnahme			
E 5	-	Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Pumpwerk Oberhausen vom 09.07.2021, DMT	
E - 6 Brandschutztechnische Stellungnahme			
E 6	-	Brandschutztechnische Stellungnahme 21BS-0423S (Wandhydranten) vom 26.08.2021, HHP	